II.

Beschreibung einiger der vorzüglich, sten Gebräuche der Sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Die gesammte Cadfische Nation, frebet vermöge ihrem Fundamentalprivilegium in allen und jeden politisch-iuridischen Ungeles genheiten, unter der Oberaufficht ihres Co= mes, der jugleich auch Ronigsrichter bes ber= mannifadter Stuhls, und aus der Gnade bes Sociffel. Raifers Leopold des erften, vers mog beffen Diplom auch ein Mitglied bes Gies benburgifchen Regierungsrathes ober Guberni= ums ju fenn pflegt. In ben Beiten ber eins beimischen Fürsten, findet man auch, daß die Sachfischen Comites an der Landesregierung Untheil gehabt indem felbige gemeiniglich eine Stelle in dem Fürstlichen Math befleidet ha= ben. - And der Gefchichte ber Teutschen ift es befannt : daß die Comites oder Grafen , nichts als eigentliche Richter maren. Es fom= men derfelben dafelbit verfchiedene por, als Mheingrafen, Pfalzgrafen, Markgrafen, Land= grafen, Burggrafen und d. gl. deren jeder feinen bestimmten Begirf hatte, wo er die 3mi=

2mifte entichied, und die Fehden beilegte. Eben fo mar es in Giebenburgen im Rleinern beichaffen. Es waren Comites die einem gan= ten Begirt vorstunden, diefe Begirte hieffen sodann Comitatus. Gin folder war Comitatus Cibinienfis, der die gange Gadfifche Dagion unter fich begriff. (a) der Comes der bies fem Begirf vorftund, war der Konigsrichter bon Bermannfradt, der die 7 Richter, gleiche fam als Benfiger unter fich hatte, und mit benfelben, in wichtigen Ungelegenheiten, gleichs fam die Obergerichtsfrelle in ber Ragion aus= machte. Folglich darf fich niemand mundern wenn folche Urfunden erscheinen, wo mit Gins schluß des Comes Nationis nicht 7 sondern 8 Richter heraus fommen. Denn die 7 Rich= ter ftellen einen Körper vor, deren Sannt der Comes

(a) Es ift wie ich glaube, ein irriger Begriff, wenn man Die Borte des Rationalprivilegiums; omnibus Comitatibus, præter Cibiniensem, ceffantibus radicitus &c. Dabin beuten will : bag alle fleinere Comitate , in der Cachlichen Ration, auffer dem Bermannfadter, gante lich aufgeboben worden. Es find niemalen in der Ration einige Comitate, anfier bem hermannfadter gemes fen; benn bie fleinern Comites masen nicht Comites pon einem gangen Comitat, fondern nur von ibren befondern Ortichaften, ber eigentliche Ginn biefer Borte ift mabriceinlich nur biefer : bag bie Birtungstraft, aller übrigen Comitate auf Gadfifdem Grund und Boben aufboren folle.

Comes Nationis ift, diefer Comes ift nies mais unter die 7 Richter gerechnet worben . fondern er ift berfelben Borgefester, und hat natürlichermeise an allem, mas die 7 Richter angebet, einen mefentlichen und vorzäglichen Untheil. Diefe 7 Richter beiffen in altern Ura funden: Comes de Castro Schas. (Schafburg (Comes de Sebus, ober de Sabesio, (Missa Ienbach) Comes de Senk (Groß Schenk) Comes de Rusmark (Reigmarct) Comes de Rubas (Meps) Comes de Luschkirch (leschfirch) Comes de Varosio (Brof oder Szafzvaros. (b) Und diefe machten, ebe noch Cronftadt, Mediafch und Biffris, fich auf Ronigs Uladislai ausbrudliche Berordnung mit ben 7 Richtern vereinigte, bie Univerfitat ber Sachsen aus. Seitbem aber Diefe Bereini= gung por fich gegangen, bestehet diefe Univerfitat, aus ben Oberbeamten bes Bermanne Städter Ctubis, wie auch denen Abgeordnes ten ber übrigen acht Gadfifchen Stuble und bei=

⁽b) Muffer benen iest ergablten findet man in alten Schrifs ten noch verschiedene Comites j. B. de Oltzina, de Rufo monte, de Horreo majori, & minori, de Wingarth, de Huhalom u. a. m. die aber nicht bas Daupt , ober ber Richter eines Ctuble, fonbern berjenie gen Orticaft, movon fie ben Ramen führten, maten, gleichwohl aber febr oft ju Rationalvergamlungen, befoge bers ju Satteritbabigen, mit jugejogen murben.



31

33

beider Cachfifden Diftridten. Go hat fich auch feit diefer Bereinigung, Die Benennung ber mindern unterwürfigen Comitum ganglich vers loren, indem folche in Städten und Saupt= mardten: Richter, in den übrigen Ortschaf= ten aber geschworne Manner genennet werden, ber einzige Comes der Ration, vermuthlich meil er allemal vermittelft Landesberrlichem Diplom feine Beftattigung erhalt, in benen Diefe Benennung beständig fortgepflanget mird, heiffet noch immer Comes ober Graf der Gadfi= fden Ration.

0-x-0

Da diese Comitialwurde, von den ural= teffen Beiten ber, beftandig mit bem Bermanns Städter Konigsrichteramte vereinigt gewesen, fo pflegt die Bermannftadter Communitat o= ber Sundertmannschaft einen Ronigsrichter, durch Mehrheit der Stimmen ju mahlen, der Magistrat hingegen Schicket sammtliche Randis baten mit Beisegung der Stimmen, die ein und der andre von ihnen erhalten hat, dem Allerhöchsten Landesherrn jur Auswahl, und allermildeften Beffätigung ein.

Gobald die Bestätigung bei der Soben Landesstelle anlanget, so wird folche dem Bermannstädter Magiftrat, und ber gesammten Sächfischen Universität, durch Birfularien bes fannt gemacht. Der Tag der vorzunehmenden fegerlichen Ginfegung ober Inftallation, wie auch

auch bie ju diefem Uft, erforderliche Rommif= farien, werben von Allerhöchfter Beborbe er= nennet.

Wenn ber jur Inftallazion anberaumte Tag ericienen, und die Gachfische Univerfie tat auf ausbrudliche Beruffung jufammen ges fommen ift, fo werden borlaufig, bon dem Rathanfe bis ju bes erfreren Inftallazions commiffairs Saufe, und wiederum vom Rath= haufe, bis ju bes nen ju inftallirenden Comes Behaufung, Spalliere von frifden Tannen= reifern, in folder Weite von einander aufge= ftedt , baf allemal zwifden zwen Reifern, ein ober zwen Mann fteben fonnen, und folders geftallt wird die gange Bahn, vom Rathhaus fe an, bis zu bes Inftallagionscommiffairs, und wiederum bis ju bes neuen Comes Be= hausungen, von jungen Tannenbaumen, und mit Burgern, die aus allen Behubichaften ber Stadt genommen werden, und mit Gewehr verfeben fenn muffen, befeget.

Um 9 Uhr beiläufig, versammlet fich bie Sadfifde Universitat, mie auch ber herman= fradter Magistrat und Sundertmannschaft auf dem Nathhause. Fast um die nehmliche Stunde, begiebt fich der zwente Inftallazionscoms miffair, wie auch der ju inftallirende Comes Nationis ju bem erften Kommiffair, Diers auf werden auf dem Rathhause fechs Deputiers Siebenb, Quartalf. III. Jabrg. E.

tierte ausgewählet, nehmlich zwen von der Univerfität . zwen bom Bermannftadter Ma= giftrat, und zwen bon ber Sundertmannichaft. Diese verfügen fich jum erften Inftallazions= fommiffair, allwo fie bende Installazionskom= miffaire nebft bem neuen Comes verfammelt finden, und laden felbige jur vorhabenden Keperlichkeit auf daß Rathhaus ein. Bald darauf fommen vorbelobte Rommiffaire nebit dem neuen Comes in einem fechsfpannigen Magen, ihre Sausbedienten ju fuß, bor bem Wagen einhergehend, auf das Rathhaus, ae= fahren. Boraus aber, reuten bren aus bem mindern Berfonal des Guberniums, angge= wählte Gubjectte, etwan Gubernial Gefreta= irs, Registrators, ober Konzipiften, auf fauber angerufteten Pferden in einem Glieb. beren einer die Kabne, ber zwente ben Ga= bel und Bugbegan, die der neue Comes Da= mens des Allerhöchften Landesherrn ju em= pfangen pflegt, und ber britte das Allerhoche fte f. f. Diplom, auf einem fammeten Polfter, por fich öffentlich fubren. Cobald fie in bem Borhof bes Rathshaufes anlangen, geht ihnen der hermannstädter Magistrat entge= gen, und empfanget Gelbige unten an bee Stiege des Mathshauses, und führet fie ber= gestallt die Stiege hinauf in die Rathftube . fo daß allemal die Jungere voraus gebn, und Die altere nachfolgen.

In ber Rathftube oben an, gegen ben Renftern ftehet ein bedeckter Tifch, und binter bemfelben zwen faubere Geffel, die um eine Stuffe hober feben, als der Boden ift. Dies fe Geffel nehmen beibe Inftallationsfommiffai= re ein. Muf beiden Geiten binabmarts ftes ben die Univerfitat, und ber Bermannftadter Magiftrat gegenüber, alfo daß fie fich im Genich= te haben. Bur Geiten bes Tifches frehet ber nun ju inftallirende Comes, etwas hinter bemfelben Diejenige Perfonen, fo Die Infiania en halten, und gang unten in der Ratheftuhe ftebet die gesammte Bermannftadter Sundert= manufchaft. Des erfren Inftallationsfommife fairs Erzelleng halten eine auf gegenwartige Fenerlichkeit paffende Anrede, an die dren vers fammlete Rollegien, und ftellen ihnen im Als lerhöchsten Ramen des Monarchen ihren neu= en Comes vor, ermahnen fie jur frandhaften Trene, gegen den Monarchen, und willigen Gehorfam gegen ihren Vorgefesten. Sierauf mird bas f. f. Diplom durch einen Gubernials fefretair laut abgelefen. Der Bermannftabter oder Provinzialburgermeifter, ale Dorffper ber Univerfitat beantwortet porberuhrte Unrebe im Ramen aller brenen Rollegien, erfen= net Die Allerhochfte Milde mit dem inniaften Dant, madjet feine Gludmuniche an ben neus en Comes, gelobet Treue und Geborfam, und bittet benfelben ben gewöhnlichen Gib abgules gen. Jest fenet ber erftere Inftallazionsfom-E 2 mista=

missair seine Nede an den Neuen Comes sort, führet demselben seine Pflichten zu Gemüthe, und überreicht demselben im Namen des Monarchen die Insignien, welche drey ausgewählete Patrizier übernehmen. Alsdenn hält der Comes seine Abdankungsrede, leget den End ab, und die Installationscommissarien nehmen sodann ihren Abschied, und werden in der nehmlichen Ordnung, wie vorhin von dem Hermannstädter Magistrat, die unter die Rathshausstiegen geführet, wo sie sich in ihzen Wagen sezen, und ihren Nückzug nehmen.

Dann wird auch der nen installirte Comes, unter Trompeten und Pauckenschall so sich vom großen Kirchenthurm hören lassen, wie auch Abfeurung der Kanonen, in folgender Ordnung durch die vorberührtermassen, von der armirten Bürgerschaft gemachten Spalliere, bis in sein Saus, (vor welchem mährender Installazionskeperlichkeit vier junge Tannenbäume ausgerichtet worden) begleitet:

- 1. Reutet der Stadthauptmann mit feinem Bugdegan in der Sand,
- 2. Folgen die Stadtreuter ju Fuß, ju 3 Mann in einem Glied, ihre Rarabiner auf dem linfen Urm haltend.

- 3. Gehet die gesammte Hundertmannschaft in ihren Jogis oder Manteln, paarweis, die jungere voraus, die altere nachfolgend, welche der Tribunus Pledis, oder Orator schliesset.
- 4. Der hermaunstädter Magistrat ebenfalls in Manteln, in der nehmlichen Ordnung, die der Stuhlsrichter schliesset.
- 5. Reuten 2 gang geharnischte Patrizier, auf fauber angerufteten Pferden, deren einer die Rational-der andere die Stadtsfahne führet.
- 6. Folgen dren andere Patrizier zu Pferde ohne Harnisch, welche die von den Instrallazionskommissarien übernommene Instignien, nehmlich der zur Nechten das f. f. Diplom, der zur Linken den Gästel und Buzdegan, und der in der Mitsten, die Comitialfahne führen.
- 7. Fahren ber nen installirte Comes nebst bem Provinzialburgermeister zusammen in einem sechs spännigen Wagen, der noch mit sechs Personen zu Pferd, aus der Zahl der Stadt Gefretare, umgesten ift.

- 3. Folget die gesammte Cachfische Univerfitat paarweise, nach der Rangordnung ihrer Stuble.
- 9. Rommt der Rerzerspann, oder ein anderer angesehener Bürger, zu Pferd, und führet die Trabanten und Szabadaschen an; die dren und dren in einem Glied, mit geschultertem Gewähr nachfolgen, und schliesset der Hoffner (Præfeckus Curiæ) mit seinem Partisan in der Hand.
- vo. Endlich kommen auch die Stuhls-Dorfebeamten in ihren Kenerkleidern, paarweise, und machen den Schluß des ganzen Jugs.

Godann wird an etlichen Tafeln gespeist, und die ganze Installazions Fenerlichkeit mit einem Ball beschlossen. Es ist ein sehr alter Gebrauch, daß ben dieser Geslegenheit die Schneider und Kirschnersburschen ihre befondere Auszüge machen, die anwesende Derrschaft zu belustigen. Die erstern führen ein prächtig angerüsstetes Pferd auf, welches lediglich zwen Burschen die darinnen geübt sind, sehr geschieft vorzustellen wissen, die letztere aber, machen den Schwerdtanz, welcher ebens

ebenfalls llebung erfordert, und ben Zu= schauern Schaudern verurfacht. (c)

Die Bestallung der übrigen Beamten, in den Sächsischen Städten, ift fast durchge= hends wenigstens in den meisten Stücken gleich= förmig, ich will die Gebräuche, die mir vor andern bekannt sind, fürzlich berühren.

Den Gesezen und auch den Allerhöchsten Werordnungen zusolge, muß die Offiziantens wahl, alle zwen Jahre in den Sächsischen Stühslen vorgenommen werden. Der Burgermeister oder der erste Offiziant, nebst dem Tribunus Pledis oder Orator, bestimmen mit Vorbeswust des Magistrats, den Tag der vorhabens den Wahl.

Den Tag vor der Ermählung, verfügen fich der Königsrichter, nebst dem Stadthau= nen, Notarins und Orator jum Burgermeister, allwo der Orator, die von den Uchteln der Stadt in Vorschlag gebrachte Bürger, die sie E 4

^(*) Eines ähnlichen Gebrauchs unter den aften Teutschen ges gedenkt Tacitus de Moribus Germ. Cap, & Nudi juvenes (unfre Fünglinge und mit weisen Jäcken, toeben ungrischen Beinkleidern und gelben ledernen Schushen, welche Rleidungfücke alle gang genau an den Körper anschließen, angezogen) quibus id lüdicrum est, inter gledios se etque infestas frameas saltu jaciunt.

für die tauglichften in die Communitat gero: gen jn werben, erachtet haben, in einer Gpecification vorleget, aus welchen porberührte funf Personen biejenigen auswählen, Die gu Erfegung, ber, entweder durch den Tod, ober anderweitige Bufalle in der Sundertmannschaft erledigt geworbene Stellen, für fabig erach= tet werden. Der Rotarius ichreibt bie Da= men berjenigen, die foldergestallt ju Mitglie= bern ber Communitat ausgemahlet worden, jeben befonders, auf einen von fauberm Cars tonpapier jugeschnittenen Bettel, mit Benfu: gung bes Jahres und Tages diefer Auswahl. Auf der andern Geite ift bas Stadtmappen aufgebruckt, und das Achtel zu welchem der neue Sundertmann gehöret angemercht.

Den nehmlichen Abend wird einem jeden Hundertmann sein Zettel durch die Consulatsbiener nach Sause gebracht, welchen derselbe zu sich nimmt, und daraus erfennet: daß den folgenden Tag die Ermählung soll vorgenommen werden. Wenn nun den folgenden Tag um die bestimmte Stunde die Hundertmannsschaft in ihrem Zimmer, und der Magistrat in der ordentlichen Nathstube versammlet sind, so schiefet der Präses oder Burgermeister zwender jüngsten Magistratspersonen, an die versammelte Communität ab, und läßt selbige in die Nathstube einladen. Diese erscheinet so dann in der Ordnung die ihnen angewiesen worden.

worden, alfo, daß ein jeder vor den Tifch hintritt, und fein Billet, fo ihm ben vorigen Abend augeschicket worden, auf ben Tifch nies berlegt, und fich badurch gleichfam jum bevor= ftebenben Wahlgeschäfte legitimiret. Godann werden zu erft die neu eingezogene Sundert= manner im Angeficht bes Magiftrats und Com= munitat in Endespflicht genommen, benen ber Ronigsrichter ben End vorzählet, Diefe aber folden mit in die Bobe gehobenen dren Rin= gern nachfprechen, und barin bem Allerhoch= fen Landesherrn unberbrudliche Treue, und ben genaueffen Gehorfam, ihrer ordentlichen Stadtobrigfeit aber ichuldige Achtfamfeit, Fol= ae, und redliches Beffreben, bas allgemeine Befte, nach Möglichkeit ju beforbern, angelo= ben. Darauf halt der Orator feine Unrede, giebt fein Umt auf, und nimmt gufammt bet Communitat feinen Abtritt. Der gemefene Orator gehet nach Saufe, die Sundertman= ner aber treten in bas Communitatszimmer, und mablen querft ihren Vorfteher oder Ora= tor, ber auch Tribunus Plebis genennet wird. Diese Wahl wird folgendergestalt verrichtet: Es wird ein ohngefahr funf Diertel Ellen brei= ter, eben fo langer, und vier Ellen hoher Schrand, ber bis 16 dren Ringer breite, und einer halben Ellen lange Schubladen hat, Die aber alle mittelft zwen Unlegfchlöffern vers foloffen find, an einen befondern Ort auf den Tifch gefent. Ueber jedem Diefer Schublabel ift C 5 Biff

ein Loch in ben obern Boden eingeschnitten. fo groß, daß ein Grofden bequem burchfal-Ien fan. Es find folglich 16 folde Löcher in den obern Boben eingeschnitten. Nun werden die Namen der Kandidaten auf einen zwen Ringer breiten Bettel, groß und leferlich ans geschrieben, und neben ein folches Loch, ein folder Zettel mit dem Ramen eines Randidas ten angeheftet. Sind etwa nicht fo viel Kandidaten als Schubladel vorhanden, fo werden Diejenige Löcher, mo fein Zettel an ju beften kommt, um alle Brrung ju bermeiden, mit einem blanden Papier überlegt und angeheftet; Wenn nun die Stimmen ju einem, oder dem andern Umte eingesammlet werden follen, to fegen fich die Bunftmeistere ber vier Saunts gunfte, als Schneider, Rurschner, Schuhma: cher und Rleischer an einen Tifch, um den richtigen Vorgang der Wahl zu beobachten. Dann nimmt der Orator oder vice Rotarins ben Catalogus jur Sand, und ruft einen Sun= Dertmann nach dem andern, in ihrer Ordnung auf. Go wie einer vorgeruffen wird, und hervor tritt, so empfängt er aus der Sand bes Notarius eine blecherne Mark (bestehend. in einem ordentlichen Cantes, ober Rechenpfennig, der aber mit einem besondern Beichen gestempelt ift) mit diefer gehet er in das Cabinet, wo vorbeschriebener verschlossene Schrand auf bem Tifche frebet. Die Thure wird hinter ihm jugemacht, fo daß er gang allein

allein im Zimmer ift, und von niemanden be= phachtet wird. Goldergeftalt leget er feine Mark in dasjenige Schubladden wo deffen Ra= me angeheftet ift, ben er ju bem Umt, mor= auf gestimmet wird, am tauglichften halt. Da= mit biejenige, welche ein blobes Geficht haben, nicht fehlen mogen, fo liegt ein Ocular gu je= bermanns Diensten, auf dem Mahlichrant fer= tig und bereit. Dier fommt noch anzumerken: daß jeder Sundertmann nur eine Stimme bat; folglich auch nur eine Mark jum einlegen be= fommt, der Notarius hingegen und Orator, haben ein jeder zwen Stimmen, und friegen also zwen Marken. Ift einer von den Suns bertmannern frank oder abwesend, so übergiebt er seine Stimme, ju einem jeden ber Memter, worauf gestimmet werden foll, zwen= en feiner Befannten Sundertmanner, Die fodann benbe in das Cabinet eintreten, und die Mark des abwesenden dabin einlegen, mo= bin fie bevollmächtiget worden. Giner allein darf diefen Auftrag nicht übernehmen. Wenn foldergestalt der Orator erwählet worden, so wird der Erorator wiederum in die Verfamms lung beruffen, der an der Spize der hundert= mannschaft wiederum in Die Rathstube eintritt. und das Verzeichniß der Candidaten, sammt ben angemercten Stimmen, Die jeder erhalten, dem Burgermeifter vorleget, welche benn öffentlich abgelesen und publiziret werden.

Dierauf halt der Burgermeifter feine Un: rebe legt fein Umt nieder, und überreicht feine Infignien an den Drator. Diefe befrehen in einem ftarfen Bandfaluffel, ju ben Gtadtho: ren und Thurmen gehörig, wie auch bren Stadt: petichaften. Dann nimmt er feinen Abtritt und wird von feche der jungften Rathegefchwor: nen, wie auch feche Communitatsgliedern bis por fein Sauf begleitet. Run werden die Stimmen jum Burgermeifteramt, eben fo, wie borbin, ben der Oratorsmahl eingesammelt: wenn alle Stimmen eingelegt morben, fo wird der Schranck unter Aufficht vorgebachter vier Sauptzunftmeifter geofnet, die Schublad: chen eines nach dem andern bifitirt, und eines jeden Candidaten erhaltene Mark besonders heraus genommen, gezählet, und bom Rota: rius ins Protofoll angemerdt. Mahrend diefer Untersuchung geben vorangemerkte Begleiter wiederum, und hohlen den Burgermeifter in die Mathstube ab, in deffen Gegenwart die Randidaten und die ihnen zugefallene Dota of: fentlich abgelesen werden. Go wird es auch mit der Ronigs-und Stuhlsrichter wie auch Stadthannenwahl in allen Studen gehalten, und ift allemal der gange Magiftrat zu jedem Diefer Umter, in der Randidation, nur daß ber Burgermeifter nie in die Konigerichters, Diefer nie in die Stublerichter, und auch dies fer nie in die Stadthannen Candidation genome men merben.

Wenn foldergeftalt die Ermahlung eines Oras tors, Burgermeifters, Ronigerichters, Stuhls: richters, Stadthannen, auf porbefdriebene Urt beendiget ift, fo wird folche Ramens bes Magiftrats mit Unfenung eines jeden Randis daten ju einem jedweden Umte, und mit Un= merfung eines jeden Randidaten Religion , und wie viel Stimmen er gn jedem Umte erhalten, an ein Lobl. Landesgubernium, und baber weis ter nach Allerhöchftem Sofe, jur Confirmation eingeschicht. Wenn die Confirmation anlanget, fo mird folche von hoher Landesbehörde an die betreffende Magiftrate berichtet, und die Gins fegung in die beftimmte Memter anbefohlen. Wenn die Confirmation ju einem ober bem an= bern Umt eine folde Berfon betrift, Die bas nemliche Umt auch bisher befleibet hat, fo wird weiters feine Ceremonie beobachtet, mo= ferne aber felbige Berfon biefes Umt nicht mehr befleidet bat, fo wird fie in Rudfidt die= fes neuen Umtes befonders beeidet, und fodann unter Trompeten und Baufenschall, Die fich vom Stadtthurn horen laffen , nach Saufe ges führet. Alle Magiftrateperfonen, die ihr im Range nachfteben, und die gefammte Sundert= mannichaft geben ihr das Begleit bis ins Saus. Im Sause ift ber Rachbarvater von derjenigen Rachbarichaft, wo der neu confirmirte binge= horet, bereits gegenwartig. Der Gradthann führet ben neu confirmirten, ben Radbarvas ter, ber Die gesammte Dachbarichaft reprafens tieret,

Wenn

tieret, auf, halt eine Unrede, welche der Nach. barbater beantwortet, und damit gehen die Begleiter nach Saufe.

Findet sich eine erledigte Stelle im Masgistrat, so wird solche durch die Mehrheit der Stimmen durch den Magistrat erseget. Der neu erwählte wird sogleich vorgeladen, ihm sein Beruf, angekündigt, der Senatorialeid vom Königsrichter vorgezählet, und nachdem er durch einen Sandschlag seine beschworne Pflickten zu erfüllen angelobet, wird ihm seine Stelste; welches die letzte ift, durch den Präses anzgewiesen.

Die Anstellung der Notarien und subalternen Sekretairen wird auf die nehmliche Weife durch den Magiskrat vollzogen.

Die Nachbarväter (Nachbarhannen) wers den gleichfals durch die Mehrheit der Stimmen erwählet. Alle Jahr um die Fastnacht, wird der sogenannte Nichttag in den sämmtlichen Nachbarschaften gehalten. Die ganze Nachbarsschaft, wird vermittelst eines dazu eingerichtes ten Zeichens auf eine gewisse Stunde, unter bestimmter Strase zum ältern Nachbarvater berussen. Beyde Nachbarväter legen sodann ihre Rechnung ab, öfnen die Nachbarlade, das Geld wird überzählt, dann treten sie ab, und lassen einem jeden die Freyheit seine Ause stellun-

Stellungen über die abgelegte Rechnung porque tragen. Wenn alles berichtiget ift, fo legen die Nachbarvater ihre Umter nieder, und tres ten nebft den übrigen Randidaten ab. Die Stimmen jum altern Rachbarvater merden gu= erft, fo bann die jum Inngern eingefammlet. Der die meiften Stimmen jum altern Rache barvateramt bat, ber wird bagu eingefest, und die Dachbarlabe, fammt Beichen, und andern Requifiten, als Fenersprigen, Waffer= eimer u. d. al. (wo welche vorrathig find) bemfelben bei ber Begleitung, mit ins Saus getragen. Bu ber nehmlichen Beit, verfamm= fen fich auch die Nachbarinnen ju ber jungern Nachbarmutter, (d) wo fie ihre etwanige 3miftig= feiten ichlichten, ihre Rechnungen ablegen, und wo fie über einen Gegenftand fich nicht vereis nigen fonnen, fodann den Recours gur Ders fammlung ihrer Manner nehmen.

Die Infte der Handwerker in der Sächsten Nation erwählen ihre Vorsteher auf die nemliche Weise, das ist nach der Mehrheit der Stimmen. Diese Vorsteher oder Zunstemeister müßen nummehr ihre Nechnungen, von den eingenommenen Einrichtsgeldern, Strafen u. d. der Zunft an den gewöhnlichen Zunstetägen=

⁽d) Diese vielleicht nicht überflüßige althergebrachte Sitte eines Frauenconfeils tomme wenighens in Dermannfladt flat in Abnahme.

tagen vorlegen. Ueberhanpt haben ino die Bunft= einrichtungen eine gang andere Beschaffenheit als porhin. Denn ehebem wurden alle biefe Ginfunfte bloß auf Schmanferenen berwendet, ohne darüber fich mit Rechnungen gu beläftis gen. Wenn alles rein aufgezehret mar, fo war auch die Rechnung fertig, und auch abfolviert. Nachdeme aber die Bochftselige Rais ferin Maria Thereffa feit verfchiedenen Sah: ren fich die Berbefferung ber Bunfteinrichtuns gen fo febr angelegen fenn ließ, und Diefer: megen eine eigene hierlandige Rommerzienfoms miffion angeordnet, fo find viele ichadliche Migbrauche bei ihnen abgeschaffet worden. Bermittelft gemiffer vorgeschriebener Genera: lien, find die Ginrichtsgebühren ber Lehrlinge, Gefellen, und Meifterschaftswerber, die vor: bin bei einigen Zunften aufferordentlich boch getrieben, und bei jedem Schritt mit einem Schmang begleitet wurden, auf einen billigen Ruf berunter gefenet, und die baufige Schmau: ferenen völlig unterfagt. (e) Die Bunftmeifter mußen

muffen nunmehro alle Ginfunfte genau berech: nen , die vielen unnöthigen Bunfttage find einge= idrandt worden, ja es werden alle Bunftver= sammlungen, in Beisenn des aufgestellten Bunftinfpedtors abgehalten. Es find nemlich . vermög Allerhöchften Berordnungen, aus dem Mittel der Magistrate jedes Orts zwen In= spectores aufgestellet, die alle Bunfte unter fich aufgetheilet haben, bergeftallt, daß eine jede Bunft einen von diefen Inspectoren gu ihrem Auffeher hat, der bei allen ihren Ins fammenfunften gegenwartig fenn muß. Uebris gens find auch die Zunfte in Rommergial, und nicht Rommergialgunfte eingetheilet. Bu den Rommergialgunften werden gerechnet : Die Lein= weber, Tuchmacher, Sutmacher, Tuchicherer, Rnopfftrider, Bofamentirer, Goldichmiebe, Goldarbeiter, Rothgieffer, Binngieffer, Gurt= Ier, Uhrmacher, Buchsenmacher, Gifenschmiebe. Mefferschmiebe, Rupferschmiebe, Schwerdfes ger, Schloffer, Rothgerber, Sandichuhma= der, Gattler, Ruridner, Drechsler Tifchler und Geiffenfieder ic. Dicht Rommergialzunfte find : die Coneider , Coubmader, Fleifchha= der, Bimmerleute, Maurer, Topfer, Wagner, Binder, Geiler.

Wenn nun jemand von diefen Junftgenoffen zum Meisterrecht gelangen will, so muß er von seinen Junftvorftehern, ein Zeugniß über ein richtig und untadelhaft verfertigtes Meisterstück Siebenb. Quartalf. III Jahrs 1. D

⁽e) Misbrauchen, freilich wird niemand das Wort reden. Di aber alle Zunftmahlzeiten völlig abzuschaffen seyen, verdient doch auch die Beherzigung des philosophischen Su setzgebers. — Was sollte wohl rathsamer seyn: ein Sasmahl unter der Aufsicht und nach der Morm der beste henden Wohlstandsgeseze der Zunft? oder lieber — wie wirklich die Gewohnheit start einreißt — das Besuchen der Schenchäuser, wo junge Meister und Gesellen mit der größten Frechheit und Ausgelassenheit, ungestraß schweigen und rasen dürsen?

erhalten, und dem Magistrat vorlegen, ber ihm alsbann bas Meisterrecht ohnentgeldlich ertheilet.

Will ein Handwerckbursch zur Ehe schreiten, so legt er die Magistratualresolution über das erhaltene Meisterrecht dem Stadtgericht vor, worauf er daselbst den Bürgereid ablegt, und darüber ein schriftliches Zeugniß erhält, welches er dem Stadtpfarrer zeiget, und solchergestalt hiedurch die öffentliche Abständigung von der Ranzel erwürckt. (f)

Die Beamten in den Sächsischen Marktfleken und Dörfern werden ebenfäls durch die Mehrheit der Stimmen erwählet. Denn alljährlich gegen Ende Oktobers, wo sich das Mislitair Jahr schliesset, wird der angeordnete Inspector, oder auch ein andrer Senator in die Stuhlsortschaften abgeschicket, der mit Zuziehung des Ortspfarrers, in Gesellschaft des zu diesen Ortschaften gehörigen Kommissarius die Stimmen zu den Dorsebeamten einnimmt, genau anmerkt, und den ganzen Vorgang dem Magistrat vorleget, welcher diesenigen, so bei einer oder der andern Ortschaft die meisten Stimmen erhalten, oder wo wichtige Ursachen

(f) Rad einem uralten Befeze darf auch hinwiederum niemand Meffer werden, der nicht verheprachet, oder wenigftens Wittwer ift. vorwalten, denjenigen, der am tanglichsten erachtet wird, den Allerhöchsten Dienst zu bestördern, in dem ihm zugedachtem Amte beis behält. Diese neugewählte Beamten werden dem Magistrat vorgestellet, wo ihnen ihre aufhabende Pflichten eingeschärfet und diejenige so niemals in dem Amte gewesen, in Eydespflicht genommen werden.

Auf solche Art und Weise werden die Beamten, Vorsteher und Civilobrigfeiten in der Sächsischen Nation bestellet, welche Artsich sogar auch auf die Walachen diese Unterpassen der Sächsischen Nation wenn ein Dorsserichter oder Nachbarvater in ihrem Mittel zu bestellen ist, und auf die Zigeuner, wenn sie einen Wajvoden machen wollen, erstrecket, und allemal durch die Mehrheit der Stimsmen ausgemachet wird.

Von der in der Sächsischen Nation eins geführten Prozessord nung ebenfals nur etwas weniges anzumerken: so sind in den Städten die Nachbarväter, in den Zünften die Zunftmeister, und in den Stuhlsortschaften, die Hannen, mit Zuziehung ihrer Altschaften, klein wenig bedeutende, in ihrem Mittel entsstandene Zwiste zu entscheiden zwar besugt, jedoch dürsen sie nicht über einen Ungr. Gulz Den

den, oder 50 fr. strasen. Wenn die Sache, darum gestritten wird, von mehrerer Erheblickeit ist, und ein Privatmann wider eis nen Privaten, zu klagen hat, so gehöret sols che Klage vor das ordentliche Stadt und Stuhlsgericht, es sey denn die Ortschaft habe ihr eigenes Gericht. Ist die Klage aber wis der ein Dorf, Nachbarschaft, Junst, oder eis ne öffentliche Gesellschaft, so gehöret solche vor den Magistrat.

Das ordentliche Stadt-und Stuhlsgericht bestehet aus dem Königs-und Stuhlsrichter und einem Sekretair. Ohnerachtet aber in hermannstadt, der Königsrichter als Guber-nialrath, den ordentlichen Serichtsstäungen selbst nicht beiwohnen kan, so besiehet den noch das Gericht auch hier in dren Personen, und wird seine Stelle, durch einen ans dem Magistrat gewählten Bensiger ersest. Eben so wird es auch in Kronstadt und Bistris, wo kein Stuhlsrichter ist, gehalten.

Wenn eine Parthei solchergestalt an eis nem Gerichtstage vor Gericht erscheinet, so bringt der Kläger seine Klage entweder munde lich oder schriftlich vor, die der Sekretär, so unbedeutend solche auch senn mag, ins Protos koll einträgt. Dierauf antwortet der Beklags te, entweder gleich mundlich, oder auf den nächstkommenden Gerichtstag schriftlich. Ik niges Zeugniß erforderlich, so muß solches nach erhobener Klage und Antwort eingenoms men werden. Allzufrühzeitig hervorgebrachtes Zeugniß, ist verwerslich. Läugnet der Beflagte, und der Kläger fan seine Anklage nicht erweisen, so wird der Beklagte frengesproschen. (g) Der geführte Beweiß der Partenen, nebst dem dazu passenden Gesen muß allemal den Grund des richterlichen Ausspruchs ents halten.

0-X-0

Ift jemand mit dem Ausspruch der Nichter nicht zufrieden, so stehet ihm allemal fren, zu appelliren, wenn die Sache, um die ges stritten wird zufl. übersteiget. Jedoch muß er innerhalb 60 Tagen die verstegelte Transmission dem Präses des Magistrats, als des verbentlichen Appellazionsgerichts aushändigen, denn sonst ist seine Sache verschlafen, und der Richterliche Ausspruch wird in Vollzug gebracht.

Wenn der Appellant seine Transmission bem Präses, oder Burgermeister überreichet, so schreibt dieser das Productum mit Anmer= kung des Tags und Jahres darauf, dann wird die Transmission, die alle in diesem Prozess erflossenen Acten enthalten muß, bei gelege= D 2 ner

⁽g) Berdiente aber der unfouldig befundene Angeflagteniche nad Recht und Billigfeit, eine volltommene Schabloshaltung?

ner Beit, im Magiftrat entweder verlefen, oder durch einen verläftlichen Referenten Musjugsweise porgetragen, ober auch ad circulandum, bamit jeder feine Mennung mit guter Ueberlegung hinfdreiben fan, übergeben. Wenn es jum Schluffe fommt, und das Urtheil verfaffet werden foll, fo muffen die vorigen Rich= ter ihren Abtritt nehmen. Auch bier fan die Sache weiters vor die Universität der Gadi= fen appelliret werben, wenn die Sache, um welche gefreitten wird, ben Werth bon 10 Ungr. Gulden überfreiget, ausgenommen, Schmachreden, oder liquide Schulden, Die nicht weiters appelliret werden fonnen. Don ber Universitat aber fan feine Streitfache, Die den Werth von 40 Uff. nicht überfteiget, vor ein Sochlöbl. Landesgubernium appelliret werden, und wofern die Appellation fogar bis bor den Allerhöchsten Sof will fortgefeget werden, fo muß der Wegenftand des Streits,. lauth Rovellarartifel wenigstens 3000 Dufa= ten ertragen. Der Recours hingegen an den Landesherrn felbft, wird aus Allerhöchfter Gnade auch in Sachen von minderm Werthe in der Ordnung jugelaffen, dag ber Recurrent innerhalb dren Monaten, von dem Tag des ihme behändigten Deliberats zu rechnen, ein Allerhöchftes Defret auflegen muß, daß ibm ber Recours jugeftanden, und feine Streitsache überseben ju laffen, allermilbeft bewilliget worden.

Die Gerichtsgebühren sind dergestalt sest=
geseget: daß bei den untern Gerichten vor den
Urthelsbrief, oder Deliberat, dr. 40 bei dem
Nath Ufl. 1 bei der Universität Ufl. 3 und
bei dem Löbl. Gubernium Ufl. 12. zu zahlen
kommen. Die Appellationsgebühr hingegen bei
den Gtadtgerichten sind ebenfals dr. 40 bei
dem Magistrat Ufl. 3 bei der Universität Ufl.
6. Die Transmission selbst muß bei den Stadt=
gerichten, der erste Bogen mit dr. 40 die übrigen alle, ein jeder mit 12 dr. bei den Magis
straten, der erste Bogen mit Ufl. 3 die übrige durchgehends zu dr. 24 und bei der Unis
versität, der erste Bogen mit Ufl. 6 und jeder solgende ebenfals mit dr. 24 bezahlt werden.

Die Gerichtsserien, wo keine gerichtliche Sandlungen vorzunehmen gestattet ist, sind auf folgende Zeiten eingeschränkt: Ueberhaupt alle Sonn- und Fepertäge sind zu gerichtlichen Verhandlungen nicht geignet. Die Wenh- nachtsserien fangen an, am Fest des Apostels Thoma, und dauren bis zum ersten Sonntag nach dem heil. drey Königstage. Sodann die leste Faschingswoche, wo die Nachbarschaften ihre Richttäge zu halten psegen. Die Offerserien fangen am Palmsonntag an, und daus ern bis zum zen Sonntag nach Offern. Die Pfingsterien sangen den nächsten Sonntag vor Pfingsten an, und dauern bis zum heil.

Drenfaltigkeits Sonntag. Die Erndteferien fangen am Fest des heil. Ladislaus an, und dauern bis zum Fest des heiligen Stephand. Und endlich die Serbsteferien fangen an, am Fest des heil. Erzengels Michael, und schliesen mit dem Tag Martini.

M. G. G.

